

Das neue Transparenzregister

Um die Finanzierung von Terrorakten zu verhindern und Geldwäsche aufzuspüren, gibt es seit Kurzem das sogenannte Transparenzregister. Über die neuen Transparenzpflichten zur **Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten** von Unternehmen und Vereinigungen informiert ADSR-Rechtsanwältin Claudia Riesner.

Das Transparenzregister hat der Gesetzgeber im Rahmen des Geldwäschegesetzes (GwG) im Oktober 2017 ins Leben gerufen, damit in einer bundeseinheitlichen Meldestelle erfasst wird, wer die hinter einem Unternehmen stehende wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Hier werden Personen registriert, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztlich steht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Personen über mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder der Stimmrechte an einer Gesellschaft verfügen oder diese kontrollieren. Lässt sich kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, gilt der gesetzliche Vertreter beziehungsweise der geschäftsführende Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter.



»Der Verstoß gegen
Mitteilungs- und
Angabepflichten
ist bußgeldbewehrt.«

Claudia Riesner,
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Erbrecht, ADSR Rechts-
anwalts-gesellschaft mbH,
Hamburg

HÄUFIG KEINE NEUEN MELDEPFLICHTEN

Die Regelungen gelten seit 1. Oktober 2017. Betroffen sind nahezu alle deutschen Unternehmen. Zu Vereinigungen im Sinne des Gesetzes zählen nämlich alle eingetragenen Personen- und Kapitalgesellschaften, aber auch andere juristische Personen wie Vereine und Stiftungen. Die Vereinigungen haben dem Transparenzregister die Personalien sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sämtlicher natürlicher Personen mitzuteilen, in deren Eigentum

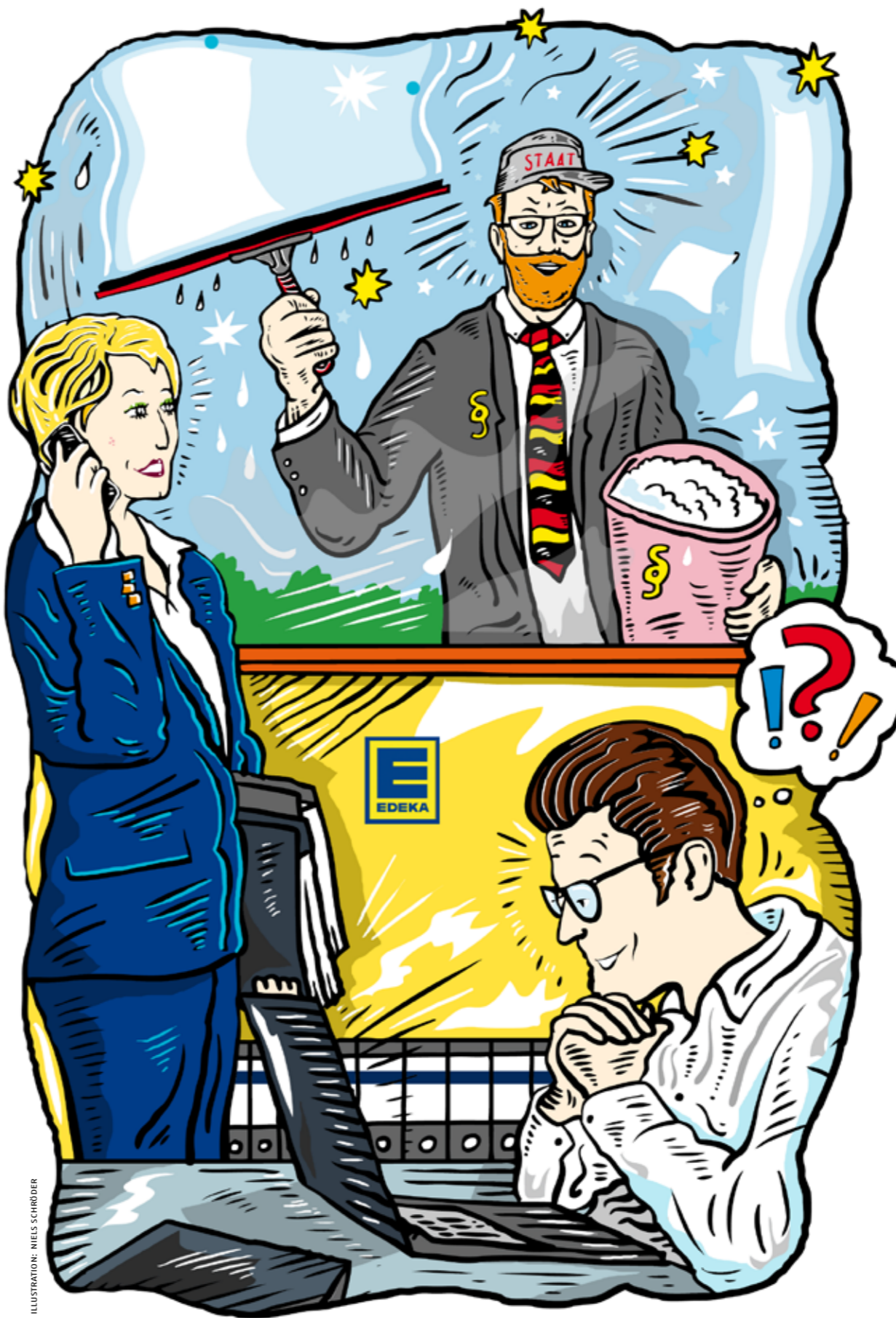
oder unter deren Kontrolle sie stehen. Auch kontrollbegründende Absprachen zwischen Anteilseignern, wie zum Beispiel Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen, sind offenzulegen.

Damit die Vereinigungen die notwendigen Informationen erhalten, sind die wirtschaftlich Berechtigten ihnen gegenüber zu den entsprechenden Angaben verpflichtet.

Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben. Eintragungen in solchen anderen öffentlichen Quellen sind beispielsweise – soweit die Dokumente dort elektronisch abrufbar sind:

- Eintragungen im Handelsregister
- Eintragungen im Partnerschaftsregister
- Eintragungen im Genossenschaftsregister
- Eintragungen im Vereinsregister
- Liste der Gesellschafter von GmbH und Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt), sofern sie im Handelsregister ersichtlich ist.

Damit ergeben sich beispielsweise für die Rechtsform der GmbH keine neuen Meldepflichten, wenn ihre Gesellschafter bereits ordnungsgemäß in der Gesellschafterliste eingetragen sind, sich Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses daraus ergeben und keine statua-



rischen Abweichungen von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten vorliegen. Auch bei Personengesellschaften ergeben sich die vertretungsberechtigten Gesellschafter aus dem Handelsregister, sodass eine separate Meldung entbehrlich ist. Es ist allerdings zu prüfen, ob beispielsweise bei Kommanditisten aus der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Einlage eine entsprechende Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt.

TRANSPARENZREGISTER JETZT EINSEHBAR

Der vorsätzliche oder leichtfertige Verstoß gegen Mitteilungs- und auch Angabepflichten ist bußgeldbewehrt. Sanktioniert werden sowohl Verstöße gegen die Informations- und Mitteilungspflicht als auch gegen die Angabepflicht. Die Höhe kann selbst bei einfach gelagerten Verstößen bereits bei bis zu 100.000 Euro liegen. In diesem Zusammenhang ist im Hinblick auf die damit verbundene negative Öffentlichkeitswirkung auch auf das vorgesehene »Name-and-Shame-Verfahren« hinzuweisen. Danach haben die Aufsichtsbehörden bestandkräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes verhängt haben, nach Unterrichtung des Betroffenen auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Dabei sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.

Die Angaben des Transparenzregisters sind seit dem 27. Dezember 2017 einsehbar, aber nicht frei zugänglich. Es haben nur Behörden, geldwäscherechtlich Verpflichtete sowie Personen mit berechtigtem Interesse das Recht zur Einsichtnahme. Hierfür wiederum muss über die Website des Transparenzregisters ein Antrag gestellt werden. Für die wirtschaftlich Berechtigten besteht jedoch keine Gewissheit darüber, wer die Informationen schlussendlich tatsächlich einsehen kann.

Betroffene Gesellschaften sollten sich frühzeitig darüber informieren, ob und welche wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden sind.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema?
☎ 040 63305-8910
@ E-Mail: claudia.riesner@adsr-recht.de
🌐 www.adsr-recht.de